

Bundestagsabgeordnete fordern: **Rauchverbot im Auto, wenn Kinder mitfahren**

Am 28.6.2018 fand im Bundestag das „Nichtraucherfrühstück“ statt. Bei diesem Treffen haben sich Abgeordnete mit Vertreterinnen und Vertretern von Nichtraucherinitiativen und Forschungseinrichtungen unter anderem über das Thema Rauchverbot in Autos in Anwesenheit von Kindern ausgetauscht. Dazu erklären die Abgeordneten Lothar Binding, Dirk Heidenblut, Gülistan Yüksel (alle drei SPD), Rudolf Henke (CDU/CSU) sowie Dr. Kirsten Kappert-Gonther und Lisa Paus (beide Bündnis 90/Die Grünen):

„Wir fordern ein Rauchverbot in Autos, in denen Kinder mitfahren. Studien belegen die gravierenden gesundheitlichen Schäden des Passivrauchens. Wer im Auto raucht, gefährdet damit auch die Gesundheit seiner Mitfahrerinnen und Mitfahrer. Vor allem Kinder leiden unter dem Tabakrauch, da Kinder öfter atmen und ihr Entgiftungssystem noch nicht ausgereift ist. Die kindlichen Organe, insbesondere die Lunge, können dadurch schwer geschädigt werden, was zu Atemwegserkrankungen und -beschwerden führen kann. Eine

große Zahl von verantwortungsbewussten Eltern verzichtet bereits auf das Rauchen im Auto im Beisein ihrer Kinder. Darüber hinaus braucht es für alle anderen einen stärkeren politischen Impuls in Form von gesetzlichen Regelungen, um zum Wohl der Kinder auf das Rauchen während der Autofahrt zu verzichten. (...)

Diese parteiübergreifende Initiative formuliert eine Forderung, die auch von der Aussage im Koalitionsvertrag: „Wir werden Drogenmissbrauch weiterhin bekämpfen und dabei auch unsere Maßnahmen zur Tabak- und Alkoholprävention gezielt ergänzen. Dabei ist uns das Wohl der Kinder von Suchtkranken besonders wichtig“ unterstützt wird. Wir werden weitere Maßnahmen diskutieren, die ebenfalls dem Jugend- und Gesundheitsschutz dienen. (...)

Wir dürfen die Gesundheit unserer Kinder nicht wissentlich aufs Spiel setzen.“

Die Nichtraucher-Initiative Deutschland unterstützt diese Initiative und hofft auf Realisierung noch vor der nächsten Wahl!

Tabakwerbung auf Plakatwänden und im Kino bleibt **CDU, CSU, FDP und AfD geben sich weiter** **als Interessenvertreter der Tabakindustrie**

Es ist wirklich ein Trauerspiel, was vier im Deutschen Bundestag vertretene Parteien bieten. Auf jeder Zigarettenpackung ist in Worten und mit einem von vielen (Schock-)Bildern festgehalten, wie gesundheitsschädlich Tabakrauchen ist und welche Folgen konkret damit verbunden sind. Und dann begegnet jedes Kind auf der Straße geschickt gemachter Werbung für genau dieses gesundheitsschädliche Produkt. Das soll nicht irritieren? Das soll nicht Zweifel darüber aufkommen lassen, ob die Schockbilder wirklich die Realität abbilden? Man muss nicht Gegner der oben aufgeführten Parteien sein, um deren Einstellung gegen ein Tabakwerbeverbot **als tabakfreundlich und kinderfeindlich** zu bezeichnen.

Die Bundestagsfraktion von **Bündnis 90/Die Grünen** hat Ende April einen **Gesetzentwurf** zu einem **Verbot für Tabakwerbung auf Plakaten und im Kino** eingebracht (Bundestagsdrucksache 19/1878). Dieser wurde zusammen mit einem Antrag der Fraktion **Die Linke** zur Schaffung eines umfassenden Tabakwerbeverbots am 7. Juni in erster Lesung im Plenum des Bundestages beraten.

Begründung des Gesetzentwurfs:

Deutschland ist das einzige Land in der Europäischen Union, in dem großflächige Außenwerbung auf Plakaten oder Tabakwerbung im Kino immer noch erlaubt ist. Deutschland verstößt mit der Aufrechterhaltung der Tabakwerbung gegen internationale Abkommen wie das WHO-Rahmenabkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC), das auch von der Europäischen Union ratifiziert wurde. Umfassende Tabakwerbeverbote wie in Kanada, Singapur oder Portugal haben zu einem durchschnittlichen Rückgang des Tabakkonsums von 8 Prozent geführt, während in Deutschland und anderen Ländern ohne weitreichendes Werbe-

verbot nur ein Rückgang von etwa 2 Prozent verzeichnet wurde.

Außenwerbung für Tabakerzeugnisse ist allgemein präsent, auch Kinder und Jugendliche sind davon betroffen. Kinowerbung findet im positiv besetzten Kontext von Unterhaltung statt. Nach Angaben der Tabakwirtschaft wurden 2015 insgesamt 232 Millionen Euro für Werbung in Deutschland ausgegeben (Drogen- und Suchtbericht 2017). Demgegenüber steht ein geschätzter volkswirtschaftlicher Schaden von fast 80 Milliarden Euro durch das Rauchen.

Werbung für Tabakprodukte im Kino und auf Plakaten, wie auch die kostenlose Abgabe von Tabakprodukten, erschweren eine wirksame Suchtprävention. Insbesondere auf Kinder und Jugendliche hat die Werbung einen starken Einfluss. Je häufiger Jugendliche mit Tabakwerbung in Kontakt kommen, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie anfangen zu rauchen. In einer Studie mit über 1.000 teilnehmenden Jugendlichen aus den Schulklassen 6 bis 8 wurde ermittelt, dass pro zehn zusätzlichen Kontakten mit Tabakwerbung ▶

das Risiko, mit dem Rauchen anzufangen, um 38 Prozent steigt. Auch die kostenlose Abgabe kann einen Anreiz zum Einstieg in den Konsum oder zur Fortsetzung des Konsums setzen. Daher sprechen sich auch die Bundesärztekammer, die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin und das Deutsche Krebsforschungszentrum für ein Verbot der Tabakwerbung aus.

Mit dem Gesetz sollen vermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit insbesondere bei Kindern und Jugendlichen dieses Gesetzes dienen dazu, den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu verbessern.

Während die Grünen-Fraktion sich die Mühe gemacht hat, einen vollständigen Gesetzentwurf auszuarbeiten, stellte die Linken-Fraktion den einfachen Antrag „Ein umfassendes Tabakwerbverbot schaffen“, in dem die Bundesregierung zu einem entsprechenden Gesetzentwurf aufgefordert wird.

Aus der Debatte im Bundestag:

Die Debattenbeiträge der sieben Redner zu diesem Antrag sind im 224-seitigen Plenarprotokoll auf den Seiten 3531 bis 3541 nachzulesen. Zu Wort kamen in dieser Reihenfolge: Dr. Kirsten Kappert-Gonthier (Bündnis 90/Die Grünen), Hans-Jürgen Thies (CDU/CSU), Wilhelm von Gottberg (AfD), Rainer Spiering (SPD), Dr. Gero Clemens Hocker (FDP), Niema Movassat (Die Linke), Carsten Müller (CDU/CSU).

Wer keine überzeugenden (Gegen-)Argumente hat, kann das zugeben, er kann aber auch vom Thema abweichen und den größten Unsinn erzählen. All

das zeigen diese Debattenbeiträge der Vertreter von CDU/CSU, AfD und FDP. Wer über genügend Frustrationstoleranz verfügt, sieht vielleicht kopfschüttelnd darüber hinweg. Sensiblere Menschen raufen sich jedoch zumindest die Haare angesichts des niedrigen Niveaus beispielsweise des Redebeitrags von Jürgen Thies, CDU/CSU:

„Die Methoden der Werbebranche sind subtiler geworden. Die Produktwerbung wird mit Lifestylebotschaften verknüpft. Sie richtet sich insbesondere an die jungen Menschen, die dafür besonders empfänglich sind. Gefällt mir das? Nein, absolut nicht, besonders nicht als überzeugter Nichtraucher. Aber was bedeutet das in der Konsequenz? Was bedeutet das für uns als politische Entscheidungsträger? Jegliche Werbung für Tabak verbieten? (...) Nein, ich bin der festen Auffassung, dass wir hier die Verhältnismäßigkeit wahren müssen. Heute wollen Sie jegliche Tabakwerbung verbieten. Und morgen den Zucker, übermorgen den Kaffee?“

Zwischenruf von Alexander Gauland, AfD: „Oder das Auto!“ und von Martin Hebner, AfD: „Strohhalme!“

(...) „Was würde passieren, wenn wir Ihren ständigen Verbieterien nicht entgegengetreten würden? Wir würden die Büchse der Pandora öffnen, meine Damen und Herren. (Beifall bei der AfD) Jegliche Art der Werbung für Produkte, die auf die eine oder andere Art und Weise schädlich sein könnten, würde dann verboten.“

Zwischenruf von Lothar Binding, SPD: „Ist Ihnen das nicht peinlich, so einen Unsinn zu verbreiten?“

Plenarprotokoll 19/36

Rauchverbot in Pariser Parks

Seit Anfang Juni 2018 gibt es in einigen Parks von Frankreichs Hauptstadt Paris testweise ein absolutes Rauchverbot. Dies nahm das Meinungsforschungsunternehmen Civey zum Anlass für eine Online-Befragung. Diese startete am 25. Juli und schloss am 31. Juli. An der Umfrage beteiligten sich 19.130 Personen. Aus den Umfragedaten ermittelte Civey eine Stichprobengröße von 5.061 und eine statistische Fehlerquote von 2,5%. Die Qualität des Befragungsergebnisses ist deshalb als „hoch“ einzustufen.



Quelle: <https://civey.com/umfragen/rauchverbot-in-oeffentlichen-parks>.



Zählt man jeweils die beiden Prozentsätze mit Zustimmung und Ablehnung zusammen, zeigt sich, dass 47,8% ein Rauchverbot in deutschen Parks wie in Paris befürworten und 44,2% es ablehnen. Das sind zwar keine erheblichen Unterschiede, aber es ist zu erwarten, dass die Zahl der Befürworter weiter steigt, wenn die Parkgänger sich bewusst geworden sind, wie unangenehm Tabakrauch auch im Freien sein kann,

wenn man hinter Rauchern hergehen muss. Das dürfte besonders Eltern stören, die mit ihren Kindern Park-Grün statt Stadt-Grau genießen wollen.

Mitgliederversammlung der Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V. (NID) am 21. April 2018 in Würzburg

1. Protokoll

Herr Dr. Thomas Stüven, Präsident der NID, begrüßte um 13:00 Uhr im Tagungsraum 2 des Burkardushauses, Am Bruderhof 1, 97070 Würzburg, 17 Einzelmitglieder sowie 2 Vertreter von Nichtraucher-Initiativen (München, Wiesbaden) sowie 2 Gäste.

Anschließend trug Herr Krause den Rechenschaftsbericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017 vor, der von den Anwesenden mit Diskussionsbeiträgen und Berichten ergänzt wurde.

Herr Günter Feldt bestätigte dem Vorstand die ordnungsgemäße Rechnungsführung. Die Prüfung der Unterlagen hatten er und Wolfgang Behrens im ersten Vierteljahr 2018 vorgenommen. Der Antrag auf Entlastung des Vorstands wurde bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder einstimmig angenommen.

Herr Michael Krämer übernahm die Leitung der laut Satzung alle zwei Jahre fälligen Neuwahlen. Die Beschlussfähigkeit war durch die fristgemäße Einladung und die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Da kein Antrag zum Wahlverfahren gestellt wurde, erfolgte die Abstimmung per Handzeichen.

Der bisherige Vorstand, Herr Dr. Thomas Stüven, Herr Dr. Dietrich Loos (in Abwesenheit) sowie Herr Ernst-Günther Krause wurde in seinen Ämtern einstimmig bzw. mit zwei Gegenstimmen (Krause) bestätigt.

Zu Rechnungsprüfern wählte die Mitgliederversammlung einstimmig Herrn Günter Feldt und Herrn Michael Krämer.

Die ersten drei der von der Nichtraucher-Initiative Wiesbaden e.V. gestellten Anträge (siehe Anlage) erhielten die einfache Mehrheit, die Anträge 4 und 5 wurden nicht zur Abstimmung angenommen bzw. erübrigten sich.

Die anwesenden Mitglieder waren sich darüber einig, dass die Satzung im Hinblick auf den Beirat der Nichtraucher-Initiativen bei der nächsten Mitgliederversammlung geändert werden muss. Der Vorstand wird dazu in der Einladung entsprechende Vorschläge machen. Die 2016 gewählten NI-Beiratsmitglieder, Herr Dr. Wolfgang Schwarz, Frau Ikuko Koyama-Krause sowie Herr Wolfgang Behrens, werden gebeten, ihr Amt bis dahin weiter auszuüben.

Alle anwesenden Gewählten nahmen die Wahl an. Herr Dr. Dietrich Loos hatte sich bereits am 17. Februar 2018 bereiterklärt, die Wahl anzunehmen.

Am Schluss wurde über Themen diskutiert, denen sich der Vorstand in den nächsten zwei Jahren verstärkt widmen will bzw. sollte.

Die Mitgliederversammlung endete um 17:30 Uhr.

Ernst-Günther Krause, Protokollführer

2. Rechenschaftsbericht

Dank der Übertritte von 47 Mitgliedern der Nichtraucher-Initiative München, die am 4. November 2017 ihre Auflösung beschlossen hat, stieg die Zahl der NID-Mitglieder bis zum Jahresende von 531 auf 559. Dieser Sonderfall ändert jedoch nichts am langfristigen Trend. Die inzwischen starke Verankerung des Nichtraucherschutzes im öffentlichen Raum führt zu einem anhaltenden Rückgang bei den Mitgliederzahlen. Der Beitritt erfolgt heute fast ausnahmslos aus dem Grund, als unmittelbar Betroffene den Nichtraucherschutz im Wohnbereich zu fördern

Kein Wunder also, dass mehr als 80 Prozent der Menschen, die sich an die NID wenden, Probleme mit rauchenden Nachbarn haben. Mehr als zwei Dutzend dieser Fälle erforderten einen größeren und zeitlich aufwendigen Einsatz. Dabei ging es schwerpunktmäßig um die genaue Erkundung und Analyse der Sachlage sowie physikalisch-technischer Gegebenheiten verbunden mit

zum Teil umfangreichen Literaturrecherchen und Stellungnahmen.

Hin und wieder meldeten sich Nichtraucher, die Informationen und Ratschläge zum Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz wünschten. Nur in zwei Fällen ist die NID gebeten worden, sich unter Wahrung der Anonymität des Betroffenen direkt einzuschalten.

Sehr zeitaufwendig war die Initiative der NID anlässlich des Vorhabens der neuen österreichischen Regierungskoalition, das 2015 beschlossene gute Nichtraucherschutzgesetz zu verschlechtern. Das Vorhaben konnte zwar nicht verhindert werden, doch brachte die von der NID vorgeschlagene und mitfinanzierte Repräsentativbefragung als Ergebnis, dass 70 Prozent der Bürger Österreichs für einen Nichtraucherschutz in Gaststätten ohne Ausnahmen sind. Das lässt begründet auf bessere Regelungen in absehbarer Zeit hoffen.

Ernst-Günther Krause

Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V. Bericht über die Finanzbewegungen im Geschäftsjahr 2017

1. Einnahmen	<u>2016</u>	<u>2017</u>
1.1 Mitgliedsbeiträge	14.350,75	11.830,25
1.2 Spenden	1.276,50	25.324,00
1.3 Zinserträge	4,33	1,44
1.4 Materialverkauf	224,60	18,50
1.5 Sonstige Einnahmen	0,00	0,00
1.6 Einnahmen insgesamt	15.856,18	37.174,19

2. Ausgaben	<u>2016</u>	<u>2017</u>
2.1 Porto und Telefon	3.829,61	1.402,82
2.2 Versandmaterial	653,64	1.781,48
2.3 Bürokosten	268,95	318,66
2.4 Druck- und Kopierkosten	3.734,11	2.684,67
2.5 Fahrt- und Tagungskosten	1.696,50	1.266,12
2.6 Sonstige Ausgaben (u.a. Kontogebühren)	113,54	96,40
2.7 GfK-Umfrage	0,00	0,00
2.8 Rechtsschutz	330,18	893,43
2.9 Feinstaubmessungen/Wischproben	1.046,01	0,00
2.10 Ausgaben insgesamt	11.672,54	8.443,58
3. Schlussbestände	<u>2016</u>	<u>2017</u>
3.1 Kassenbestand	31,31	48,81
3.2 Postbank-Konto	17.666,20	46.071,42
3.3 Degussabank-Konto	14.467,22	14.468,66
3.4 Frankiermaschine	190,46	496,91
3.5 Schlussbestände insgesamt	32.355,19	61.085,80

Termin und Ort der nächsten
NID-Mitgliederversammlung
18. Mai 2019 in Würzburg



Rege Diskussion in der Kaffeepause. Zu sehen sind zehn der neunzehn Versammlungsteilnehmer. Mehrere von ihnen hatten am Vormittag die nahe gelegene Würzburger Residenz besucht, die 1981 in die UNESCO-Weltkulturerbe-Liste aufgenommen wurde.

Niederlande: **Berufungsgericht gegen Raucherräume in Gaststätten**

Seit 2008 gilt in den Niederlanden ein Rauchverbot in der Gastronomie. Nur in eigens dafür vorgesehenen Raucherräumen, die bestimmte Kriterien erfüllen müssen, durfte weiterhin geraucht werden. Viele Diskothekenbetreiber, Konzertveranstalter und Gastwirte haben daraufhin Umbaumaßnahmen vorgenommen und reichlich Geld investiert, um ihren Gästen weiterhin eine Möglichkeit zum Rauchen zu bieten. Am 13. Februar 2018 hat der Haager *Gerechtshof*, eines der vier Berufungsgerichte, der Klage des *Clean Air Nederland (CAN)* stattgegeben und entschieden, dass die im Tabak- und Rauchwarengesetz enthaltene Ausnahme vom Rauchverbot rechtswidrig und unwirksam ist. Das unterlegene Ministerium für öffentliche Gesundheit, Wohlfahrt und Sport lässt den Gastronomiebetrieben nun zwei Jahre Zeit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Die deutschen Medien berichteten damals nicht über das Urteil.

Rechtliche Bewertung des WHO-Tabakrahmenübereinkommens entscheidend

Das vom CAN in erster Instanz angerufene Bezirksgericht (*Rechtbank*) hatte die Klage im Dezember 2016 noch abgewiesen. Die Berufung (*hoger beroep*) brachte gut ein Jahr später den gewünschten Erfolg. Entscheidend für das positive Urteil aus Sicht des CAN war die rechtliche Bewertung des *Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs* der WHO (Weltgesundheitsorganisation), englisch: **WHO Framework Convention on Tobacco Control, FCTC**. Das Gericht musste eine überzeugende Antwort auf die Frage finden, inwieweit die FCTC als völkerrechtlicher Vertrag unmittelbare Wirkung auf die Gesetzgebung entfaltet. Insbesondere ging es um **Artikel 8 Schutz vor Passivrauchen**:

(1) *Die Vertragsparteien erkennen an, dass wissenschaftliche Untersuchungen eindeutig bewiesen haben, dass Passivrauchen Tod, Krankheit und Invalidität verursacht.*

(2) *Jede Vertragspartei beschließt in*

Bereichen bestehender innerstaatlicher Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht wirksame gesetzgeberische, vollziehende, administrative und/oder sonstige Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauchen am Arbeitsplatz in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an geschlossenen öffentlichen Orten und gegebenenfalls an sonstigen öffentlichen Orten, führt solche Maßnahmen durch und setzt sich auf anderen Zuständigkeitsebenen aktiv für die Annahme und Durchführung solcher Maßnahmen ein.

Das Berufungsgericht stellte klar, dass gastronomische Einrichtungen unbestritten als öffentliche Innenräume anzusehen sind und Tabakrauch gesundheitlich nicht unbedenklich ist. Dies lasse keinen anderen Schluss zu, als dass der zu gewährende Schutz nur dann wirksam sei, wenn an den in Art. 8 Abs. 2 FCTC genannten Orten jegliche Exposition gegenüber Tabakrauch ausgeschlossen ist. Aus Art. 8 Abs. 2 FCTC ▶

folge weiter, dass die Vertragsparteien verpflichtet sind, jede Person, die einen gastronomischen Betrieb betritt oder betreten möchte, vor jeglicher Exposition gegenüber Tabakrauch zu schützen. Das zu erreichende Ergebnis werde genau genug beschrieben, um als objektives Recht in der niederländischen Rechtsordnung fungieren zu können. Eine Ausnahme von der Vertragsregelung wäre nur als Übergangsmaßnahme gerechtfertigt.

Da die FCTC in den Niederlanden am 27. April 2005 und das Nichtraucherchutzgesetz mit Ausnahmeregeln am 1. Juli 2008 in Kraft getreten sind, kann das Argument des niederländischen Staates, die Ausnahmen vom Rauchverbot seien eine Übergangsmaßnahme, nicht nachvollzogen werden. In den Erläuterungen zu diesem Gesetz wurden die Ausnahmen damit begründet, dass Raucherräume in erster Linie Rauchern in einem Unternehmen ermöglichen sollen, von Zeit zu Zeit zu rauchen, ohne anderen Personen Unannehmlichkeiten zu bereiten.

Es scheint, so das Berufungsgericht, dass die Raucherzimmer nicht als Übergangsmaßnahme gedacht gewesen sind. Darüber hinaus fehle in der Argumentation der niederländischen Regierung ein Hinweis auf eine Übergangsfrist und was nach Ende der Übergangsfrist geschehen wird. Die Erwartung des Staates, dass diese Tabakkontrollpolitik letzten Endes dazu führen wird, dass Raucherzimmer in der Hotel- und Gaststättenbranche unabhängig von der Erwartung überflüssig werden, kann vernünftigerweise nicht als Übergangsmaßnahme für das Erreichen des im

Art. 8 Abs. 2 vorgeschriebenen Ergebnisses angesehen werden. Daraus ergibt sich, dass Art. 8 Abs. 2 FCTC unmittelbare Wirkung hat. Es gelte deshalb nun zu prüfen und zu klären, ob die Forderungen des CAN und seine Auslegung von Art. 8 Abs. 2 FCTC korrekt sind.

Das Berufungsgericht anerkannte, dass ein nichtrauchender Besucher die Gesellschaft seiner Freunde in der Raucherzone nur dann genießen kann, wenn er sich der Tabakrauchbelastung aussetzt. Raucherzonen führten deshalb zu einem sozialen Druck vor allem auf Nichtraucher. Raucherräume sind zudem niemals komplett geschlossen. Beim Betreten und Verlassen des Raumes gelange unvermeidlich Tabakrauch in angrenzende Bereiche.

Unter Anerkennung der WHO-Leitlinien, die den Vertragsparteien helfen sollen, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen umzusetzen, erklärte das Berufungsgericht die Ausnahmen vom Rauchverbot für rechtswidrig und unwirksam.

Inoffizielle englische Urteilsübersetzung:
<https://www.tobaccocontrolaws.org>

Kommentar: *Ob ein solches Klage-Verfahren auch in Deutschland möglich ist, kann wohl kaum jemand sicher beurteilen, insbesondere angesichts der Tatsache, dass das Gaststättenrecht in die Kompetenz der Bundesländer fällt und das Bundesverfassungsgericht am 30. Juli 2008 dem Gesetzgeber einen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Schutzniveaus zugebilligt hat.* egk

Tabakrauch aus Nachbarwohnungen

Im Durchschnitt wenden sich jede Woche zwei von Tabakrauch aus Nachbarwohnungen geplagte Nichtraucher an die NID, telefonisch, per E-Mail oder – allerdings viel seltener – per Post. Sie alle erhoffen sich Unterstützung bei ihren Bemühungen, das Problem zu beseitigen oder die gegenwärtige Situation zumindest soweit zu verbessern, dass sie zu ertragen ist. Auch wenn es unbescheiden klingen mag: Meistens gelingt es, eines der beiden Ziele zu erreichen. Nur in wenigen Fällen bleibt der NID aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen nichts anderes übrig als den Ratschlag zu geben, sich nach einer neuen Wohnung umzusehen.

Viele Fälle bedürfen eines geringeren Engagements der NID in Form von Ratschlägen, Analysen, Recherchen, Stellungnahmen, Verbesserung von Textformulierungen etc. Einige Fälle jedoch sind mit viel zeitlichem Einsatz verbunden. Wenn das Ergebnis wie gewünscht ausfällt, ist das sehr befriedigend. Manchmal ist es aber erforderlich, mit Abstrichen zurechtzukommen. Hier zwei Beispiele aus der Praxis.

1. München

Ein Nichtraucher aus München wandte sich im August 2015 an die NID. Sein Nachbar unter ihm würde sowohl in der Wohnung als auch auf dem Balkon rauchen und ein oder mehrere Fenster nord- und südseitig ständig zum Lüften in gekippter Stellung offenhalten.



Kurzfassung des Geschehens:

08/2015: Nichtraucher schlägt geregelte Lüftungszeiten vor

12/2015: Nichtraucher erhebt Klage

04/2016: Amtsgericht erlässt Beweisbeschluss (Einholung eines Gutachtens)

09/2016: Ortstermin Ingenieurbüro Dr. Busch (Innenraum- und Spurengastechnik)

02/2017: Gutachter übermittelt sein „Sachverständigen Gutachten“

04/2017: Stellungnahme der NID zum Gutachten

04/2017: Nichtraucher-Anwalt stellt ergänzende Fragen zum Gutachten

05/2017: Amtsgericht erlässt Beweisbeschluss

12/2017: Dr. Busch übermittelt sein „Ergänzendes Sachverständigen Gutachten“

12/2017: Stellungnahme der NID zum ergänzenden Gutachten



01/2018: Nichtraucher-Anwalt nimmt zum ergänzenden Gutachten Stellung

03/2018: Amtsgericht lädt die von der NID angeführten Fachleute für Bauphysik, Prof. Dr. Anton Maas und Dipl.-Ing. Martin Rösler, als sachverständige Zeugen zur Beweisaufnahme am 12. April 2018

04/2018: In der Verhandlung erklärt der Nachbar, auf Anraten des Arztes aus gesundheitlichen Gründen seit 6 Wochen nicht mehr zu rauchen. Die erschienenen Fachleute werden nicht mehr gehört. Kläger und Beklagter schließen einen Vergleich mit einer „Vertragsstrafe“ für den Fall, dass der Kläger wieder raucht oder in seiner Wohnung zulässt, dass Mitbewohner oder Gäste rauchen.

Das entscheidende Problem in diesem Gerichtsverfahren war das Gutachten des „Ingenieurbüro Dr. Busch“, einem Spezialisten für Innenraum- und Spurengastechnik. Im Nachhinein wird verständlich, warum der Gutachter dem Gericht vorgeschlagen hat, nicht nur die Tabakrauchbelastung über Balkon und Fenster, sondern auch die Tabakrauchbelastung aufgrund von Undichtigkeiten zwischen beiden Wohnungen (sein Spezialgebiet) zu messen. Mangels Fachkenntnis stimmten das Gericht und die Klägerseite zu.

Der Gutachter legte sein Hauptaugenmerk auf die Erkundung von Undichtigkeiten zwischen beiden Wohnungen mittels Blower-Door-Test (Gebläse-Tür-Messung). Dabei wird ein Ventilator in einem Metallrahmen, der von einer luftundurchlässigen Plane umgeben ist, in die Wohnungstür eingesetzt. Das Gebläse erzeugt einen Unterdruck in der Nichtraucher-Wohnung, so dass

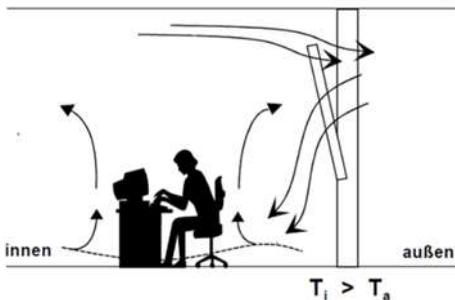
Tracergas, ein unschädliches Gemisch von Wasserstoff und Stickstoff meist im Verhältnis 5 zu 95, das in der darunterliegenden Wohnung freigesetzt wird, durch kleine oder größere Undichtigkeiten nach oben gesaugt und gemessen werden kann. In der Regel sind Wohngebäude nie so dicht, dass die Messung ergebnislos bleibt, d.h. Blower-Door-Tests liefern nahezu immer den Beweis für Undichtigkeiten innerhalb von Wohngebäuden. So auch in diesem Fall.

Bei der Messung von Tabakrauch im Außenbereich setzte der Gutachter auf dem Raucher-Balkon Tracergas frei und blies mittels Ventilator schräg nach oben. Kein Wunder also, dass die Messung auf dem Nichtraucher-Balkon ebenfalls positive Ergebnisse lieferte. Dagegen blieb die Messung von Tracergas im Bereich der Balkontür und innerhalb der Nichtraucher-Wohnung ergebnislos. Warum?

Tracergas ist deutlich leichter als Tabakrauch und besteht ausschließlich aus Gasmolekülen. Tabakrauch hingegen ist ein komplexes Gemisch aus gasförmigen und bzw. vor allem festen Partikeln. Tracergas diffundiert auch durch relativ dichte Bauteile wie Beton, Estrich und Fußbodenbeläge. Die festen Tabakrauchpartikel hingegen sind rund 10.000 Mal größer als Stickstoff- und Wasserstoffmoleküle. Sie blockieren die Risse, durch die das Tracergas problemlos hindurchkommt. Für die Messung von Undichtigkeiten in der Wohnung des Klägers wurde ein Unterdruck von 50 Pascal erzeugt, der normalerweise nie in dieser Größenordnung zwischen zwei Wohnungen auftritt.

Tabakrauch besteht aus rund 5.000 ▶

Substanzen. Diese liegen teils gasförmig, meistens aber an Rauchpartikel gebunden vor. Die Größe der Rauchpartikel reicht von 10^{-5} bis 10^{-7} Meter (10 Mikrometer bis 100 Nanometer; gut erfassbar mit Feinstaubmessgeräten). **Das Größenverhältnis eines Wasserstoff-/Stickstoff-Moleküls zu einem Rauchpartikel ist vergleichbar mit einem Profi-Fußball von 22 cm Durchmesser und einem Fußballstadion mit einem 120 x 90 Meter großen Fußballfeld.**



Bei Anwendung physikalischer Gesetze ist davon auszugehen, dass Tracergas wegen seines geringen Gewichts und der Partikelreinheit den direkten Weg nach oben weitaus schneller nimmt als

der aufgrund seiner Zusammensetzung träge Tabakrauch, der im Wesentlichen temperaturbedingt aufsteigt. Tracergas „rast“ an der Hauswand vorbei nach oben und entzieht sich dem Luftstrom, der im unteren Teil eines Fensters frische Luft nach innen führt und im oberen Teil verbrauchte Luft nach außen.

Hätte der Raucher nicht das Rauchen aufgegeben, wären die beiden von der NID empfohlenen Experten vom Gericht gehört worden, so dass all das hätte vorgebracht werden können, was gegen das sogenannte „Sachverständigengutachten“ spricht. Für den Vergleich wäre dann der berichtigte Sachverhalt maßgeblich gewesen, so dass die Verteilung der Prozesskosten von immerhin rund 10.000 Euro mehr zugunsten des Nichtraucher ausgefallen wäre. Auch dieser Prozess zeigt wieder einmal, dass sich die Ausgangsbasis unerwartet ändern kann. Einen kaum zu überschätzenden Vorteil hat der Vergleich: Der Nichtraucher und seine Familie müssen sich auf keine bestimmten Rauch-/Nichtrauchzeiten einstellen, sondern können jede Minute Wohnen rauchfrei genießen.

2. Hamburg

In einem mehrstöckigen Haus in Hamburg drang aus den Wohnungen von drei Rauchern durch kleine undichte Stellen und vor allem beim Betreten und Verlassen der Wohnung Tabakrauch in den Hausflur, der vom übrigen Treppenhaus durch eine Tür getrennt ist. Um die Tabakrauchbelastung ihrer Wohnung so gering wie möglich zu halten, öffneten die Nichtraucher zeitweise das Flurfenster, damit sich der Gestank nach draußen verziehen konnte. Das wiederum passte einer rauchenden Nachbarin

nicht. Sie verständigte den Vermieter, der ohne jegliche Rücksprache mit den Nichtrauchern das Flurfenster fest verschloss.

Nachdem ihre Bemühungen um eine Herstellung des früheren Zustands vergeblich waren, kürzten die Nichtraucher die Miete. Das veranlasste den Vermieter zu einer Klage vor dem Amtsgericht. Er behauptete, dass kein Tabakrauch zu riechen sei und dass die Wohnungen auf dieser Etage durch das lange ▶

Öffnen des Flurfensters auskühlen würden. Er erklärte sich mit einer kurzzeitigen Öffnung von je 15 Minuten am Morgen und am Abend einverstanden. Gleichzeitig ließ er das Fenster wieder so herrichten, dass es von den Nichtraucher geöffnet werden konnte. Dass die Nichtraucher nicht mit den zugestandenen Öffnungszeiten einverstanden sein konnten, ist sicher leicht zu verstehen.

Um den – subjektiven – Zeugenaussagen über die Tabakrauchbelastung im Hausflur einen objektiven Beleg hinzuzufügen, ließen die Nichtraucher vom TÜV Nord sogar eine Wischprobe auf Nikotin vornehmen. Eine genau abgemessene Fläche an zwei Wohnungstüren und der Tür vom Flur zum Treppenhaus wurde mit vorher speziell gereinigten Baumwolltüchern abgewischt. Diese Proben wurden in einem Kieler Labor analysiert – zusammen mit einer sogenannten Blindprobe. Die Analyse zeigte eine Belastung aller Türen mit Nikotin.

Das Verfahren zog sich über mehrere Jahre hin. Die Anfang 2014 eingeschaltete NID half mit Analysen, Stellungnahmen, Ratschlägen und moralischer Stütze über diese lange Zeit hinweg. Vier Rechtsanwälte waren – nacheinander – mit dem Fall beschäftigt, und auch die Zahl der Amtsrichter, nämlich drei, unterstreicht, dass gute Nerven und enormer Durchhaltewille erforderlich waren, bis das Amtsgericht Hamburg-Altona am 12. September 2017 das Urteil verkündete, das nach einem Monat auch rechtskräftig wurde (Aktenzeichen 314b C 244/15):

1. Die Klägerin (Vermieterin) wird verurteilt, im Hause ... folgende Mängel zu beheben:

- Im 1. Obergeschoss kommt es im Vorflur zwischen der Wohnung der Beklagten und dem Treppenhaus zu starken Geruchsbelästigungen durch Tabakrauch.
- Vom Vorflur aus zieht Tabakrauch durch die Wohnungstür in die Wohnung der Beklagten

2. Im Übrigen werden Klage und Widerklage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 63% und die Beklagte 37% zu tragen.

Die Beklagte (Ehefrau und Mutter von zwei Kindern) schilderte den Fall bei der NID-Mitgliederversammlung im April und äußerte sich zu der vom Gericht verordneten Behebung von Mängeln:

- Eine Lüftungsanlage wurde eingebaut. Leider ist sie etwas zu schwach für die



Zeiten, in denen verstärkt geraucht wird.

Uneinigkeit gibt es auch noch wegen ihrer Lautstärke.

- Meine Wohnungstür wurde rundherum abgedichtet.
- Es besteht noch weiterhin eine Rauchbelästigung, aber in geringerem Maße, weil die Türen der Nachbarn – noch – nicht abgedichtet sind.
- Die Miete konnte bis Januar 2018 gemindert werden.
- Von den Prozesskosten habe ich 37% zu tragen.

Auswahlautomat keine Produktpräsentation Landgericht München weist Klage wegen Verdeckens der Schockbilder am Auswahlautomaten an der Ladenkasse ab

Der Verein „Pro Rauchfrei“ hatte gegen den Betreiber eines Edeka-Supermarkts in München geklagt, weil die „gesetzlich vorgeschriebenen gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf den Packungen durch diesen Warenautomaten vollständig verdeckt und für die Kunden des Supermarktes nicht sichtbar sind“. Dies sei ein Ver-



Auswahlautomat für Zigaretten in einem anderen Edeka-Supermarkt



stoß gegen § 3a UWG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (TabakerzV), wonach die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf Packungen und Außenverpackungen von Tabakerzeugnissen **zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens**, einschließlich des Anbietens zum Verkauf, nicht teilweise oder vollständig verdeckt oder getrennt werden dürfen. Die Neu- ▶

Zigarettenpackungen mit sichtbaren „Schockbildern“ beim Drogeriemarkt Rossmann

regelung (Aufnahme des Satzteiles „einschließlich des Anbietens zum Verkauf“) diene auch der Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU. Unter dem Begriff des „Inverkehrbringens“ sei nicht nur der Akt der Abgabe selbst zu verstehen, sondern auch das Anbieten der Ware an den Endverbraucher. Dies ergebe sich aus Artikel 2 Nr. 40 der Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen. Der Wortlaut dieser Vorschrift stelle situativ auf die Bereitstellung von Produkten für Verbraucher ab und differenziere nicht zwischen dem eigentlichen Verkauf der Waren und deren Übergabe an den Verbraucher einerseits und vorgelagerten Handlungen andererseits. Ein Bereitstellen sei gegeben, wenn der Verbraucher das Produkt erblicke, bereits zu diesem Zeitpunkt könnten die gesetzlich vorgeschriebenen Warnhinweise auf die Verbraucherentscheidung einwirken. Dies bedeute, dass auch das Anbieten der Tabakwaren in den geschlossenen Automaten, wie von dem Beklagten vorgenommen, ein Bereitstellen für den Verbraucher darstelle und somit Teil des Inverkehrbringens sei.

Weitere Argumente der Klagepartei sowie die Entgegnung der Beklagtenpartei sind dem **Urteil des Landgerichts München vom 5. Juli 2018 unter Aktenzeichen 17 HK O 17753/17** zu entnehmen.

Inverkehrbringen gleich Anbieten zum Verkauf

Nach Auffassung des Gerichts beginnt der Vorgang des „Inverkehrbringens“

schon mit dem Anbieten zum Verkauf, welches mit der Präsentation in einem Verkaufsautomaten erfüllt ist. Diese Auffassung decke sich mit der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nr. 8 der **Lebens-Basis-Verordnung (EG) 178/2002**, welche **ergänzend heranzuziehen** sei. Auf die nachträgliche Änderung von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 TabakerzV durch die Einfügung der Worte „einschließlich des Anbietens zum Verkauf“ komme es gar nicht entscheidend an, weil dieses Anbieten zum Verkauf ohnehin bereits von dem Begriff „Inverkehrbringen“ erfasst ist.

Verdeckungsverbot gilt nur für die Verpackungsgestaltung

Das Gericht geht weiter davon aus, dass Gegenstand der in Rede stehenden Kennzeichnungs- und Hinweisgebote nach der Verordnung allein die Verpackung der Tabakerzeugnisse selbst ist. Dementsprechend könne das in der Verordnung enthaltene Gebot, nicht zu verdecken, sich auch nur auf die eigentliche Verpackungsgestaltung beziehen und nicht auf außerhalb des Produktes liegende Faktoren wie im vorliegenden Falle die Produktpräsentation als Verkaufsmodalität. Dies ergebe sich aus der systematischen, teleologischen und gesetzeskonformen Auslegung.

Unzureichende Ermächtigungsgrundlage

Darüber hinaus sei auch die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass der Tabakerzeugnisverordnung zu berücksichtigen, nämlich § 6 Abs. 1, Abs. 2 TabakerzG. Auch diese Ermächtigungsnorm sei in ihrem Anwendungsbereich auf die Gestaltung von gesundheitsbezogenen Warnhinweisen auf den Packungen und Außenverpackungen beschränkt. ▶

Nach § 6 Abs. 1 TabakerzG ist ein Inverkehrbringen nur mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen auf Packungen und Außenverpackungen erlaubt, die „eine Rechtsordnung nach dem folgenden Absatz 2 Nr. 1 vorschreibt“. Die Ermächtigung des Ordnungsgebers zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union, Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen zu regeln, enthält dann § 6 Abs. 2 Nr. 1 TabakerzG. Damit ist die **Regelung von Verkaufsmodalitäten in Bezug auf mit den Warnhinweisen gekennzeichnete Tabakerzeugnisse** schon gar **nicht Gegenstand der Ermächtigungsnorm des Gesetzgebers an den Ordnungsgeber**.

Dies ergebe sich auch aus dem Inhalt der zugrundeliegenden Richtlinie 2014/40/EU, welche von dem Tabakerzeugnisgesetz und der Tabakerzeugnisverordnung umgesetzt werden sollen. Auch diese Richtlinie ist von ihrem Regelungsgehalt her ausschließlich auf die Produktgestaltung von Tabakerzeugnissen beschränkt, was sich bereits aus dem Wortlaut der Regelung in Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie ergibt und darüber hinaus auch aus Erwägungsgrund 48 der Richtlinie folgt, wonach mit dieser Richtlinie Vorschriften über heimische Verkaufsmodalitäten nicht harmonisiert werden.

Verkaufsmodalitäten von EU-Richtlinie nicht erfasst

Es sei davon auszugehen, dass der Ordnungsgeber sich gesetzeskonform verhalten wollte. § 6 Abs. 2 Nr. 1 TabakerzG erlaubt dem Ordnungsgeber nur „zur Durchführung von

Rechtsakten der Europäischen Union Inhalt, Art und Weise, Umfang und das Verfahren der Kennzeichnung mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen zu regeln“. Dieser Rechtsakt der EU ist im vorliegenden Falle die Richtlinie 2014/40/EU, die aber gerade Verkaufsmodalitäten ausdrücklich nicht erfasst, es hinsichtlich solcher also gerade keiner Durchführung bedarf. Der Ordnungsgeber hätte daher die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der TabakerzV enthaltenen Verbote nicht auf Verkaufsmodalitäten, wie in vorliegendem Falle Präsentation der Waren in einem Automaten, erstrecken dürfen, weil eine solche Regelung nicht von der Ermächtigungsnorm erfasst gewesen wäre (dazu auch LG Berlin, Urteil vom 20.3.2018, Az. 16 O 104/17).

Soweit der Ordnungsgeber mit der Neufassung von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 TabakerzV ein **Verbot von Verkaufsmodalitäten, insbesondere in Automaten**, vorsehen wollte, wäre ein solches jedenfalls **nicht von der Verordnungsermächtigung** in § 6 Abs. 2 Nr. 1 TabakerzG **gedeckt** gewesen **und deshalb unwirksam**.

Gesundheitsbezogene Hinweise wesentliche Information

Gesundheitsbezogenen Hinweise seien zweifelsfrei als wesentliche Information i.S.v. § 5a UWG anzusehen. Diesen Warnhinweisen komme für die geschäftliche Entscheidung des Kunden auch wesentliche Bedeutung zu, weil die Aufklärung darüber, welche gesundheitlichen Gefahren mit dem Rauchen verbunden sind, den angesprochenen Verbraucher zweifelsfrei davon abhalten kann, Tabakerzeugnisse zu erwerben. Nach Überzeugung des Gerichts stellt jedoch die Verkaufsmodalität des Be- ▶

klagten kein Vorenthalten von Information dar.

Verkauf per Auswahltomat kein Vorenthalten von Information

Ein Vorenthalten liege vor, wenn der Verbraucher die Information nicht oder nicht so erhält, dass er sie bei seiner geschäftlichen Entscheidung, einschließlich der damit unmittelbar zusammenhängenden Entscheidungen, berücksichtigen kann. Im vorliegenden Falle nimmt der Verbraucher die gesundheitsbezogenen Warnhinweise jedenfalls dann zur Kenntnis, wenn er die Sortenwahltaste des Automaten des Beklagten betätigt hat, er dann die von ihm gewählte Schachtel einer bestimmten Marke erhält, auf der unstreitig die gesetzlich vorgesehenen gesundheitsbezogenen Hinweise aufgedruckt sind. Diese Hinweise werden auch nicht verheimlicht.

Schockbilder noch vor der Kaufentscheidung

Wesentliche Informationen sind dann zu spät bereitgestellt, wenn der Verbraucher sie nicht bis zu dem Zeitpunkt erhält, zu dem er sie für die jeweils zu treffende Entscheidung benötigt, was bedeutet, dass er sie noch berücksichtigen können muss. Im vorliegenden Falle könne der Verbraucher die Information auf der Verpackung, sobald er die Schachtel in der Hand hat, aber noch in seine Entscheidungsfindung einbringen und berücksichtigen. Die finale Kaufentscheidung falle durch den Verbraucher erst dann, wenn er die entsprechende Packung tatsächlich an der Kasse dem dortigen Personal vorlegt und zu erkennen gibt, dass er diese tatsächlich käuflich erwerben will. Vor dem Abschluss des Kaufvertrages habe der Kunde

noch genügend Zeit, die Packung in Augenschein zu nehmen. Er kann somit auch die gesundheitsbezogenen Warnhinweise wahrnehmen und Schlussfolgerungen aus diesen in seine Kaufentscheidung einfließen lassen.

Die **Sortenwahltasten** stellen nach Ansicht des Gerichts **keine Werbemaßnahme im Sinne der Tabakerzeugnisverordnung** dar, sondern lediglich einen zur Identifizierung der Ware notwendigen Bestandteil der Warenabgabe. Diese Sortenwahltasten ermöglichen es dem Verbraucher überhaupt erst, die von ihm gewünschte Zigarettenmarke zu identifizieren und so die Ware erhalten zu können.

Leitsätze der Entscheidung:

1. Werden bei der Präsentation von Zigaretten im Rahmen eines in einem Ladenlokal zur Sortenauswahl von Zigaretten vor der Kasse aufgestellten Automaten die Verpackungen der Zigaretten symbolisch so dargestellt, dass die erforderlichen Warnhinweise nicht zu sehen sind, stellt dies keinen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 TabakerzV dar.

2. Das Nichtdarstellen der Warnhinweise auf einem solchen Automaten stellt kein Vorenthalten wesentlicher Informationen im Sinne des § 5a UWG dar.

„Pro Rauchfrei“ hat zwar am Tag der Urteilsverkündung ankündigt in die Berufung gehen zu wollen, doch ist davon auf der Webseite des Vereins nichts (mehr?) zu finden, weder ein Bericht noch eine Stellungnahme zum Urteil, das u.a. unter www.gesetze-bayern.de zu finden ist.

Landgericht Berlin entschied: **Steckkarten im Zigarettenregal dürfen Warnhinweise auf den Verpackungen überdecken**

Die Zivilkammer 16 des Landgerichts Berlin hat am 20. März 2018 entschieden, dass Steckkarten in Zigarettenregalen die vorgeschriebenen Warnhinweise auf den Verpackungen überdecken dürfen. Eine dagegen gerichtete Unterlassungsklage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände hat die Kammer heute abgewiesen.

Die Klage richtete sich gegen ein Unternehmen, das u.a. Tabakerzeugnisse verkauft. Der Bundesverband ist der Auffassung, dass die Steckkarten in den Zigarettenregalen so angebracht werden müssen, dass die Warnhinweise schon bei der Präsentation der Zigarettenschachteln erkennbar sind.

Die Zivilkammer 16 folgte dieser Auffassung nicht. Sie erläuterte in der heutigen mündlichen Verhandlung, dass sich aus der maßgeblichen Tabakerzeugnis-Verordnung nicht klar ergebe, ob sie auch für sog. Verkaufsmodalitäten gelte. Nach dem Wortlaut der Verordnung sei geregelt, dass die Warnhinweise zum Zeitpunkt, in dem die Zigarettenpackungen zum Verkauf angeboten würden, nicht verdeckt sein dürften. Bei den Steckkarten selbst handele es sich allerdings lediglich um ein Zubehör, um den Verkauf zu gestalten. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Verordnung entsprechend der Auffassung des Bundesverbandes auch regeln würde, wie die Steckkarten angebracht sein müssten, ver helfe dies der Klage nicht zum Erfolg. Denn die Verordnung

dürfe solche weitgehenden Erfordernisse nicht aufstellen.

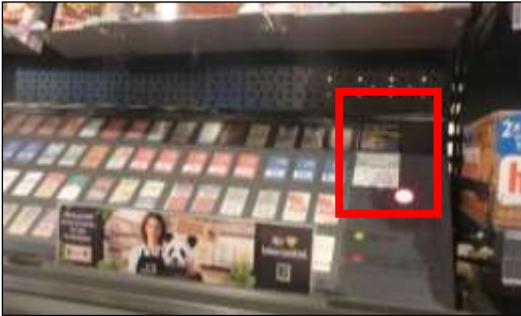
Bei der Tabakerzeugnis-Verordnung handele es sich um eine Regelung, die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit weiteren Bundesministerien verordnet worden sei. Wie bei jeder Verordnung sei ein entsprechendes Gesetz, nämlich die sogenannte Ermächtigungsgrundlage, erforderlich. Die maßgeblichen europarechtlichen Vorschriften regelten jedoch nicht die Verkaufsmodalitäten. Die Gesetze bezögen sich allein auf die Warnhinweise auf den Zigarettenverpackungen selbst. Mithin fehle es an der notwendigen gesetzlichen Grundlage in Bezug auf Steckkarten. *Pressemitteilung 15/2018 des Kammergerichts vom 20.03.2018*

Gegen das Urteil ist Berufung eingelegt worden.

Die Pressemitteilung vom 29. März 2018 geht auch auf Urteilsgründe ein: „Würde man das Verdeckungsverbot auch auf die Präsentation der Ware beziehen, wäre auch jedes Stapeln der Schachteln im Verkaufsbereich ebenso unzulässig wie das Hintereinanderreihen der Schachteln, da dann jeweils die Warnhinweise der nicht zuoberst liegenden bzw. der hinteren Packungen verdeckt werden würden. Ein solches Verbot könne jedoch nicht gewollt sein.“

Schlussfolgerung: *Eine klare gesetzliche Regelung muss her.*

Ein Warnhinweis für Dutzende Zigarettenmarken Damit sollen strenge gesetzliche Vorgaben für den Verkauf über Automaten vermieden werden



Auf diese Weise versuchen vor allem Geschäfte mit einem auf den täglichen Bedarf ausgerichteten Sortiment strengere gesetzliche Vorgaben für den Verkauf von Zigarettenpackungen über Auswahlautomaten zu vermeiden.

Am besten wäre es, den Verkauf dieser absolut gesundheitsschädlichen Produkte auf Tabakfachgeschäfte zu beschränken und die öffentlich zugänglichen Zigarettenautomaten völlig abzuschaffen. egk

Emotional starke Warnhinweise wirksam

736 erwachsene Raucher und 469 Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren mit Raucherfahrung wurden in drei Gruppen eingeteilt. Eine Gruppe erhielt rein textbasierte Warnhinweise, die zweite Text-Bild-Warnhinweise mit schwacher emotionaler Wirkung und die dritte Text-Bild-Warnhinweise mit starker emotionaler Wirkung.

Teilnehmende, die Text-Bild-Warnhinweise mit starker emotionaler Wirkung angesehen hatten, berichteten über stärkere emotionale Reaktionen als diejenigen, die rein textbasierte Warnhinweise erhalten hatten, wohingegen Text-Bild-Warnhinweise mit schwacher

emotionaler Wirkung geringere emotionale Wirkung entfalteten als rein textbasierte Hinweise. Diese Ergebnisse waren bei den erwachsenen und den jugendlichen Teilnehmenden gleichermaßen zu beobachten. Eine stärkere emotionale Reaktion war verbunden mit einer gesteigerten Wahrnehmung des Risikos sowohl bei erwachsenen als auch den jugendlichen Teilnehmenden. Die Hypothese, dass Warnhinweise, die stärkere negative emotionale Reaktionen hervorrufen, handlungsmotivierend wirken und die Ausstiegsintention vergrößern, wurde weitgehend bestätigt.

*dkfz-Newsletter Tabakentwöhnung
Nr. 68 – 10/17*

Welthandelsorganisation bestätigt: Verkauf von Zigaretten in Einheitspackungen rechtens

Der Verkauf von Zigaretten ausschließlich in **Einheitsverpackungen** verstößt nach Angaben der Welthandelsorganisation (WTO) nicht gegen internationale Handelsregeln. Zu diesem Schluss kamen Streitschlichter der WTO. Mehrere Länder hatten gegen Australien geklagt, das im Jahr 2012 als erstes Land der Welt solche Verpackungen eingeführt hatte, um gegen das Rauchen vorzugehen.

Zigaretten müssen seitdem in schlammgrünen Packungen mit abschreckenden Bildern von Geschwüren und anderen möglichen Folgen des Rauchens verkauft werden. **Die Marke darf nur noch klein abgebildet werden.** Zahlreiche Untersuchungen haben nach Angaben der australischen Regierung gezeigt, dass die Maßnahmen wirken.

Frankreich, Großbritannien und andere Länder sind dem Beispiel Australiens inzwischen gefolgt. In **Deutschland** sind Zigarettenschachteln ebenfalls **großflächig mit Schockbildern und Warnhinweisen versehen, die Marke ist jedoch klar erkennbar.**

Zigarettenfirmen hatten sich erfolglos gegen die australischen Vorschriften gewehrt. Vor der WTO unterlagen nun auch Indonesien, Honduras, die Dominikanische Republik und Kuba, die Klage eingereicht hatten, weil die Vorschriften nach ihrer Überzeugung unfaire Handelshürden darstellen. Sie können den Entschluss aber anfechten.

Honduras bemängelte die Entscheidung der WTO als rechtlich und faktisch fehlerhaft. Ob das Land Widerspruch einlegen wird, war zunächst nicht bekannt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) begrüßte das Urteil unterdes-



sen. Es werde dazu beitragen, einheitliche Verpackungen weltweit zu verbreiten. www.spiegel.de, 28.6.2018

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat Australiens bahnbrechende Maßnahme zur Eindämmung des Tabakkonsums aktiv unterstützt und steht fest hinter allen Ländern, die mit Einschüchterungsversuchen konfrontiert sind.

Mit fast allen Mitteln haben die Gegner der Einheitspackungen versucht, die Erfolge dieser Maßnahme in Zweifel zu ziehen. Vom fehlenden statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Einführung von „Plain Packaging“ und verringertem Rauchen war die Rede und von der stichprobenartigen Untersuchung von Abwässern, die eine Ausweitung des Schwarzmarktes für Zigaretten belegen sollten. Erfreulicherweise half alles nichts.

Wien klagt gegen Verschlechterung des Nichtrauchererschutzes durch ÖVP/FPÖ-Koalition

ÖVP und FPÖ hatten im österreichischen Nationalrat das eigentlich ab dem 1. Mai 2018 geltende Rauchverbot rückgängig gemacht. Seither darf unter bestimmten Voraussetzungen in Lokalen weiter gequalmt werden. Wien (Stadt-senat ist zugleich Wiener Landesregie-rung) hat nun beim Verfassungsge-richtshof (VfGH) Klage gegen diese ak-tuelle Regelung der schwarz-blauen Bundesregierung eingereicht. Rein for-mal handelt es sich bei dem Vorgehen Wiens nun um ein "abstraktes Normen-kontrollverfahren". Das bedeutet, dass nicht anhand eines Einzelfalls geprüft wird. Die Klage stützt sich im Wesentli-chen auf folgende Ansatzpunkte:

Ungleichbehandlung

Die offensichtliche Ungleichbehandlung der ArbeitnehmerInnen in der Gastronomie ist der erste und ein zentraler Ansatzpunkt, an dem die Klage ansetzt. Denn die Wahlfreiheit – rauchen oder nicht rauchen – ende dort, wo andere dadurch betroffen oder gefährdet werden, erklärt der hinzugezogene Verfas-sungsjurist Bernd-Christian Funk: "Im Kern geht es um den Schutz des Perso-nals". Denn es ist nicht ersichtlich, wa-rum es ArbeitnehmerInnen in der Gast-ronomie zuzumuten ist, gesundheitsge-fährdendem Passivrauch ausgesetzt zu sein, während dies an allen anderen Ar-beitsstätten nicht der Fall sein darf.

Zusätzlich ergibt sich aus der aktuellen Gesetzeslage auch eine Ungleichbe-handlung anderer Gewerbe. So gilt die Ausnahmeregelung für die Gastronomie nicht für vergleichbare Gewerbe wie

Tanzschulen oder Kinos mit Ausschank.

Verschlechterung des Schutzes verfassungswidrig

Ein weiterer Ansatzpunkt für die Klage der Stadt Wien ist die Tatsache, dass die Beibehaltung der Gastronomierege-lung den Nichtrauchererschutz schwächt und die schwarz-blaue Bundesregie-rung diese Verschlechterung weder in der Novelle noch in den Begleitmaterialien schlüssig begründet hat: „Eine sachlich nicht begründete Verschlech-te-rung ist verfassungswidrig“, so Sima.

Kinder müssen besonders vor schädlichem Rauch geschützt werden

Bei all der Ungleichbehandlung, die im neuen Gesetz zu finden ist, ist sie aus-gerechnet da, wo sie unbedingt geboten wäre, hingegen nicht zu finden, weil Kin-der und Erwachsene gleichgestellt wer-den. Denn sowohl Kinder als auch Er-wachsene haben per Gesetz vollen und unbegrenzten Zugang zum Raucher-Bereich in Lokalen: „Das ist aus gesund-heitlicher Sicht insofern besonders problematisch, da Kinder viel empfindli-cher und deshalb auch dementspre-chend schützenswerter sind als Er-wachsene. Hier nicht zu differenzieren ist grob fahrlässig gegenüber ihrer Ge-sundheit“, so Hacker. „Die Gastrono-mieregelung ist in Hinblick auf den me-dizinischen Wissensstand und allge-meine Entwicklungen in Europa zum Nichtrauchererschutz ein Relikt aus ver-gangener Zeit, das Österreich zum Aschenbecher Europas macht“, so Ha-cker weiter. www.ots.at, 4.6.18

Der Domainname www.raucherclub.de steht schon längere Zeit zum Verkauf an, doch niemand will ihn haben.

Willkommen bei raucherclub.de

DOMAINKAUF
TREUHANDSERVICE
KONTAKT
DOMAIN KAUFEN

DE
EN



Diese Domain steht zum Verkauf!

Die Domain raucherclub.de wird vom Inhaber im Marktplatz angeboten. Sie können diese Domain jetzt erwerben!

ein Gebot abgeben



domainname.de Der Inhaber dieser Domain parkt diese beim Domain-Parking-Programm.

Wohnungseigentümer lehnen Wiederaufstellung eines Zigarettenautomaten mit eindeutiger Mehrheit ab

162 Wohnungen in drei achtstöckigen Gebäuden gehören zur Wohnanlage Carl-von-Linde-Straße 1 bis 15 in Unterschleißheim. Als 2017 bekannt wurde, dass der auf dem Grundstück vor einer kleinen Gaststätte stehende Zigarettenautomat Anfang der 1970er Jahre ohne Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) aufgestellt worden war und ihr deshalb auch keine Einnahmen zugeflossen sind, war die Empörung groß. Der Beschluss, ihn beseitigen zu lassen, fand eine satte Mehrheit. Daraufhin unterbreitete der Betreiber des Zigarettenautomaten der WEG das Angebot, jährlich ca. 550 Euro für den Standplatz zu zahlen, sollte sich die



WEG dazu entschließen, den Zigarettenautomaten wieder aufstellen zu lassen. Die WEG lehnte jedoch das Angebot mit eindeutiger Mehrheit ab: 582,77 Stimmanteile^{*)} waren dagegen, 19,24 Stimmanteile dafür. Das ist ein Stimmenverhältnis von 96,8% gegen 3,2%. Miteigentümer und zugleich Verwaltungsbeirat ist NID-Vizepräsident Ernst-Günther Krause.

**) Die Stimmanteile bemessen sich nach Tausendstel. Vier-Zimmer-Wohnungen haben höhere Stimmanteile als Drei- und Zwei-Zimmer-Wohnungen. Rund 60% der Wohnungseigentümer (mit 60,2% Stimmanteilen) nahmen an der Versammlung teil.*

Terminkalender

20. Oktober 2018
**Jahreshauptversammlung
 Ärztlicher Arbeitskreis
 Rauchen und Gesundheit e.V.**
 in Fulda
 ☎ 089/3162525

12./13. Dezember 2018
**16.Deutsche Konferenz
 für Tabakkontrolle**
 in Heidelberg
 ☎ 06221/423010

18. Mai 2019
**Mitgliederversammlung
 Nichtraucher-Initiative
 Deutschland e.V.**
 in Würzburg

Weitere aktuelle Termine:
 ☎ 089/3171212
www.nichtraucherschutz.de

Rauchende Busfahrer gekündigt

Die Rheinbahn Düsseldorf hat Personalmangel und ist ständig auf der Suche nach neuen Busfahrern. Trotzdem hat das Unternehmen in diesem Sommer gleich 20 Busfahrer rausgeschmissen. Die Gründe dafür waren zahlreich: Teilweise rauchten die Fahrer im Bus, ein anderes Mal wurde ein Fahrer beim Schreiben von SMS-Nachrichten am Steuer erwischt. „Natürlich fliegt bei uns niemand wegen Kleinigkeiten raus. Sobald es sich um sicherheitsrelevante Verstöße handelt, muss der Fahrer aber gehen“, so Rheinbahn-Sprecher Georg Schumacher. **Rauchen im Bus** sei dabei natürlich erstmal nicht direkt sicherheitsrelevant, sondern **„eine Ferkelei“**, so Schumacher. Allerdings habe man die betroffenen Personen bereits im Vorfeld ernst ermahnt und „nach dem dritten oder vierten Mal muss man eben mit einer Entlassung rechnen“, so der Rheinbahn-Sprecher.

www.waz.de, 23.8.18



E K E L H A F T

Was ist Ekel?

Ekel ist ein Übelkeit erregendes Gefühl des Widerwillens, des Abscheus vor etwas als widerlich Empfundemem.

Herkunft: frühneuhochdeutsch (mitteldeutsch) e(c)kel, mittelniederdeutsch äkel = Gräuel
 DUDEN

Zigaretten und Bananenschalen

Die 7-jährige Helena vergleicht Zigaretten mit Bananenschalen und kommt zu folgendem Ergebnis:

Eine Zigarette und eine Bananenschale treffen sich in der Mülltonne. Sagt die Bananenschale: „Sie haben mir die Haut abgezogen und mich aufgegessen!“ Darauf die Zigarette: „Bei mir ist es noch schlimmer! Sie zünden mir den Kopf an und lutschen an meinem Po.“

Süddeutsche Zeitung, 14./15.8.18

Impressum

Das **Nichtraucher-Info** ist ein
Mitteilungsorgan der

Nichtraucher-Initiative Deutschland (NID) e.V.

für Mitglieder von Nichtraucher-Initiativen
und die Öffentlichkeit.

Der Bezugspreis ist im
Mitgliedsbeitrag enthalten.

Erscheinungsweise ab 2018 halbjährlich

Herausgeber: NID-Vorstand

Dr. rer. nat. Thomas Stüven
Dipl.-Hdl. Ernst-Günther Krause
Dr. med. Dietrich Loos

Redaktion:

Ernst-Günther Krause (verantwortlich)

Anschrift:

Carl-von-Linde-Str. 11
85716 Unterschleißheim
Telefon: 089/3171212
Fax: 089/3174047

E-Mail: nid@nichtraucherschutz.de
Internet: <http://www.nichtraucherschutz.de>

Konto:

Postbank München – BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE95 7001 0080 0192 4458 03

Herstellung:

Druck und Verlag Zimmermann GmbH

Inhaltsverzeichnis Seite

<i>Rauchverbot im Auto, wenn Kinder mitfahren</i>	1
<i>CDU, CSU, FDP und AFD Interessenvertreter der TabInd</i>	2-3
<i>Rauchverbot in Pariser Parks</i>	4
<i>Mitgliederversammlung der NID</i>	5-7
<i>Niederlande: Berufungsgericht gegen Raucherräume in Gaststätten</i>	8-9
<i>Tabakrauch aus Nachbarwohnungen Fälle in München und Hamburg</i>	10-13
<i>LG München: Auswahlautomat keine Produktpräsentation</i>	14-17
<i>LG Berlin: Steckkarten dürfen Warnhinweise überdecken</i>	18
<i>Ein Warnhinweis für Dutzende Zigarettenmarken</i>	19
<i>Emotionale Warnhinweise wirksam</i>	19
<i>WTO: Verkauf von Zigaretten in Einheitspackungen rechtens</i>	20
<i>Wien klagt gegen Verschlechterung des Nichtraucherschutzes durch ÖVP/FPÖ-Koalition</i>	21
<i>Raucherclub-Domain steht zum Verkauf – bisher vergeblich</i>	22
<i>Wohnungseigentümer lehnen Zigarettenautomaten ab</i>	22
<i>Ekelhaft</i>	23
<i>Rauchende Busfahrer gekündigt</i>	23
<i>Zigaretten und Bananenschalen</i>	23